

1. Anwendungsbereich

- (1.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Anlagen, die von einem Unternehmen der IPCO Unternehmensgruppe („IPCO“) ausgeführt werden und sind Bestandteil eines jeden diesbezüglichen Angebots und/oder Vertrags.
- (2.) Für den Einsatz von IPCO Mitarbeitern (z.B. zur Erbringung von Montage-, Montageüberwachung-, Inbetriebnahme-, Schulungs-, Wartungs- und/oder Reparaturleistungen) gelten ergänzende Geschäftsbedingungen (unter <https://ipco.com/downloads/>).
- (3.) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IPCO ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn IPCO in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung vorbehaltlos ausführt.
- (4.) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von IPCO maßgebend.
- (5.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Kündigung, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2. Kaufpreis und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- (1.) Wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart, basiert der Kaufpreis auf einer Lieferung „Frei Frachtführer“ (FCA) gemäß internationalen Handelsklauseln (INCOTERMS 2020) am Herstellungsort des Liefergegenstands.
- (2.) Sämtliche Preise und Vergütungen verstehen sich ohne Umsatzsteuer oder sonstige anwendbare Verkaufs-, Nutzungs-, Verbrauchs- oder ähnliche Steuern, die IPCO in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten sind, sofern nicht der Auftraggeber IPCO eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vorlegt. Kosten der Zahlung (z.B. Bankgebühren) trägt der Auftraggeber.
- (3.) IPCO hat das Recht Teillieferungen und Teilrechnungen vorzunehmen und
- (4.) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen von IPCO ohne Abzug innerhalb von fünfzehn (15) Tagen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In einem solchen Fall ist IPCO berechtigt, seine Leistungen für die Dauer des Zahlungsverzugs einzustellen.
- (5.) Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Außerdem ist seine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit gegeben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

3. Lieferung und Leistungen, Gefahrübergang

- (1.) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Auftraggebers (z. B. Klärung technischer Fragen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen) voraus. Nachträgliche Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verlängern – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – die Leistungszeiten angemessen.
- (2.) Nimmt der Auftraggeber nach Vertragsschluss Änderungen an der Rezeptur oder Zusammensetzung des von der Anlage zu verarbeitenden Materials im Vergleich zum Referenzmaterial, oder Änderungen an Komponenten außerhalb des Lieferumfangs vor, welche sich auf die Anlage auswirken, behält sich IPCO das Recht vor entsprechende Änderungen des Vertrags in Bezug auf alle betroffenen Bestimmungen, wie beispielsweise Lieferzeit, Kaufpreis, Funktion und Leistung der Anlage, zu verlangen. Besteht für IPCO Grund zur Annahme, dass eine solche Änderung der Rezeptur oder Zusammensetzung des Materials vorgenommen wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, IPCO auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Informationen, einschließlich der Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung zu stellen, die die Rezeptur und Zusammensetzung des Materials darstellen. Im Zweifelsfall ist es ferner die Pflicht des Auftraggebers zu beweisen, dass keine Änderung des Materials vorgenommen wurde.
- (3.) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (4.) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich.
- (5.) Die Rechte des Auftraggebers gem. Ziffer 3 (Lieferung und Leistungen, Gefahrübergang) und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.
- (6.) Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung FCA gemäß Incoterms 2020, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers wird die Anlage an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- (7.) Der Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstands richtet sich nach der vereinbarten Handelsklausel gemäß Incoterms 2020. Im Falle der Einlagerung gemäß Ziffer 6 (Einlagerung) geht die Gefahr des zufälligen Untergangs mit der Lieferung an den Lagerhalter über.
- (8.) Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

4. Exportkontrolle

- (1.) Sofern nach Ansicht von IPCO die Lieferung der Ware von einer endgültigen Freigabe im Hinblick auf anwendbare nationale oder internationale Exportkontrollgesetze, -regeln oder -vorschriften, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, deutscher, US-amerikanischer, EU- und anderer nationaler Gesetze und des entsprechenden UN-Übereinkommens, abhängt, steht die Erfüllung des Vertrags durch IPCO unter dem Vorbehalt einer derartigen Freigabe.
- (2.) Der Auftraggeber darf Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen- und Ersatzteilen stehen, weder direkt noch indirekt nach Belarus, die Russische Föderation oder zur Verwendung in Belarus oder der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder re-exportieren.
- (3.) Der Auftraggeber wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Abschnitt 2 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (4.) Der Auftraggeber muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachfolgenden Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die dem Zweck von Abschnitt 2 zuwiderläuft.
- (5.) Jeder Verstoß gegen die Abschnitte 2, 3 oder 4 stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß im Sinne der Ziffer 9 (Vertragsbeendigung) dar.
- (6.) Der Auftraggeber hat IPCO unverzüglich über alle Probleme bei der Einhaltung der Regelungen der Abschnitte 2, 3 oder 4 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die dem Zweck des Abschnittes 2 zuwiderlaufen.

5. Werkseitige Qualitätsprüfung

- (1.) Sofern vereinbart, wird IPCO dem Auftraggeber spätestens zwei Wochen vor der geplanten Versandbereitschaft die Bereitschaft zur werkseitigen Qualitätsprüfung in einem oder mehreren Betrieben von IPCO schriftlich mitteilen. Die Anlage wird von IPCO in Übereinstimmung mit den relevanten Prüfverfahren von IPCO geprüft. Sie umfassen eine Sichtprüfung der Anlage und der Schaltschranke.
- (2.) Während einer Werksqualitätsprüfung werden keine flüssigen Betriebsmittel, wie beispielsweise Thermalöl oder Kühlwasser in die Anlage eingefüllt; die Transportbänder sind nicht installiert sind, und es werden keine Referenzmaterialien verarbeitet.
- (3.) Der Auftraggeber hat das Recht, bei der Durchführung einer Werksqualitätsprüfung anwesend zu sein. Alle diesbezüglichen Reisekosten sowie alle sonstigen Kosten des Auftraggebers oder seiner Beauftragten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kann die Werksqualitätsprüfung aus Gründen, die IPCO nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden oder ist der Auftraggeber nicht anwesend, gilt die Werksprüfung als bestanden. IPCO wird alle Material- und Verarbeitungsfehler, die als Ergebnis dieser Prüfung festgestellt werden können, vor dem Versand der Anlage behoben werden, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet. IPCO sichert zu, dass die Anlage nur dann ausgeliefert wird, wenn sie die entsprechenden Werksprüfungen oder andere Qualitätskontrollen von IPCO erfolgreich bestanden hat. Geringfügige Mängel oder Unzulänglichkeiten, die während der Installation behoben werden können, verhindern nicht, dass eine Werksqualitätsprüfung als erfolgreich bestanden betrachtet wird.

6. Einlagerung

- (1.) Kann der Versand oder die Lieferung der Anlage oder eines Teils davon aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, oder aus Gründen, die IPCO nicht zu vertreten hat, nicht gemäß dem vereinbarten Zeitplan erfolgen, ist IPCO berechtigt, die Anlage auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers einzulagern.
- (2.) Das Datum des vom Lagerhalter ausgestellten Lagerscheins gilt als Datum der Lieferung gemäß der vereinbarten Handelsklausel nach INCOTERMS 2020. Der Lagerschein gilt als das Dokument, das die Zahlung gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen auslöst.

7. Gewährleistung

- (1.) Liegt ein von IPCO zu vertretender Mangel vor, hat der Auftraggeber diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. IPCO wird diejenigen mangelhaften Teile nach eigener Wahl nachbessern oder mangelfrei ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von IPCO.
- (2.) Der Auftraggeber ist ebenfalls verpflichtet jegliche sonstige durch uns verursachte Vertragsverletzung uns gegenüber unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen, soweit diese nicht bei uns bereits positiv bekannt ist oder bekannt sein muss. Kommt er dieser Rückpflicht nicht nach, so kann er aus dieser Vertragsverletzung keine Rechte herleiten. Satz 2 gilt nicht in den Fällen der Ziffer 10 (Haftungsbeschränkung) Abschnitt 2 Satz 1 und Satz 2(a).
- (3.) Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit sowie sämtliche für die Mängelbehebung relevanten Informationen (z.B. Betriebsaufzeichnungen, Auszüge aus dem Prozesssteuerungssystem) zu geben, ggf. auch das beanstandete Anlagenteil zu Prüfungszwecken zu übergeben. Andernfalls ist IPCO von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau des mangelhaften Teils noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zur Montage verpflichtet waren.
- (4.) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber die fällige Vergütung bezahlt. Die bloße Erbringung von Nacherfüllungsleistungen durch uns stellt unabhängig vom Umfang der Nacherfüllungsleistung kein Anerkenntnis des vom Auftraggeber behaupteten

Mangels dar. Zur Abgabe eines Anerkenntnisses sind ausschließlich unsere gesetzlichen Vertreter und Prokuristen befugt.

- (5). Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.
- (6). IPCO haftet nicht für Mängel, die auf einer Spezifikation, Konstruktion oder Anweisung des Auftraggebers beruhen.
- (7). Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (8). Keine Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, bestehen in den Fällen, in denen Störungen allein im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen. Dazu gehören insbesondere folgende Fälle:
 - a) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung, Veränderung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - b) natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Nichtbefolgung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes (z.B. Betriebsanleitung), Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel,
 - c) unsachgemäße Nachbesserung oder ohne vorherige Zustimmung von IPCO vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber oder einen Dritten.
- (9). In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir sofort zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (10). Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn IPCO – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – ein ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- (11). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 (Haftungsbeschränkung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Patentverletzungen und Rechte Dritter

- (1). Sollte die bestimmungsgemäße Verwendung der Anlage oder eines Teils der Anlage durch den Auftraggeber im Lieferland zu einer von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellten oder von IPCO akzeptierten Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts eines Dritten führen, erstattet IPCO dem Auftraggeber die von dem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellten oder von IPCO akzeptierten Schäden und Kosten als Folge einer solchen Verletzung bei Vorliegen folgender Voraussetzungen:
 - a) Der Auftraggeber hat IPCO unverzüglich schriftlich über jeden Anspruch informiert, der aufgrund einer angeblichen Verletzung erhoben wird, einschließlich einer genauen Bezeichnung der Anlage oder des Anlagenteils, die nach Ansicht des Auftraggebers Gegenstand des Anspruchs sind, und einer Benennung der spezifischen Verletzungsbehauptung(en) (im Falle eines Patentverletzungsanspruchs eine Bezeichnung der spezifischen Patentansprüche), die nach Ansicht des Auftraggebers die Anlage oder Anlagenteile betreffen, und der Auftraggeber unterlässt es, ohne vorherige Zustimmung von IPCO eine Haftung anzuerkennen oder irgendwelche Maßnahmen aufgrund solcher Ansprüche zu ergreifen.
 - b) Der Auftraggeber benachrichtigt IPCO unverzüglich schriftlich, wenn wegen eines derartigen Anspruchs rechtliche Schritte eingeleitet werden.
 - c) IPCO steht das alleinige und uneingeschränkte Recht zu, die Anspruchsabwehr und alle Verhandlungen im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch auf eigene Kosten und mit einem selbst gewählten Rechtsbeistand zu führen oder zu regeln, wobei es dem Auftraggeber unbenommen ist, sich auf eigene Kosten an der Abwehr eines Verletzungsanspruchs durch einen Rechtsbeistand seiner Wahl zu beteiligen, und
 - d) der Auftraggeber leistet IPCO die erforderliche und angemessene Unterstützung bei der Beilegung oder Abwehr eines solchen Anspruchs.
- (2). Ferner ist IPCO, sofern die Voraussetzungen unter den Abschnitt 1 - 4 erfüllt sind, im Falle einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung gegen den Auftraggeber (beispielsweise einer einstweiligen Verfügung) wegen einer solchen Rechtsverletzung oder, wenn eine solche Entscheidung nach Ansicht von IPCO wahrscheinlich ist, verpflichtet, nach Wahl von IPCO entweder:
 - a) Dem Auftraggeber die Rechte des Dritten zur weiteren Nutzung der Anlage oder eines Teils davon in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bedingungen zu verschaffen oder
 - b) die Anlage oder Teile davon so zu ersetzen oder zu verändern, dass sie die Rechte des Dritten nicht mehr verletzt, vorausgesetzt, dies führt nicht zu einer wesentlichen Verringerung der Funktionalität der Anlage oder eines Teils davon oder
 - c) wenn solche Abhilfemaßnahmen nicht angemessen oder wirtschaftlich durchführbar sind, wird:
 - IPCO den Auftraggeber benachrichtigen, die Nutzung der Anlage (oder der betroffenen Anlagenteile) einzustellen, der Auftraggeber stellt die Nutzung der Anlage (oder der betroffenen Anlagenteile) ein und
 - IPCO kann den Auftraggeber auffordern, die Anlage oder den betroffenen Anlagenteil zurückzugeben und dem Auftraggeber den hierauf entfallenden Kaufpreis abzüglich eines angemessenen

Betrags für die in den Büchern des Auftraggebers ausgewiesene Wertminderung zu erstatten. In diesem Fall gilt dieser Vertrag für den zurückgegebenen Teil als aufgehoben. Wenn der Auftraggeber die Nutzung der Anlage (oder der betroffenen Anlagenteile) nicht gemäß dem unmittelbar vorangegangenen Satz einstellt, übernimmt IPCO keine Haftung für die weitere Nutzung durch den Auftraggeber.

- (3). IPCO hat keine Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 8 (Patentverletzung und Rechte Dritter), wenn der Verletzungsanspruch / die Verletzungsansprüche zurückzuführen sind auf:
 - a) Die Verwendung der Anlage oder eines Teils davon in Kombination oder in Verbindung mit einem nicht von IPCO gelieferten System, Produkt oder einer nicht von IPCO erbrachten Dienstleistung,
 - b) die Verwendung der Anlage oder eines Teils davon, wenn der Auftraggeber ein Angebot für einen Ersatz oder eine Modifikation der Anlage abgelehnt hat und ein solcher Ersatz oder eine solche Modifikation die Drittrechte nicht verletzen würden,
 - c) eine Veränderung der Anlage oder eines Teils davon durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - d) Ereignisse, die der Auftraggeber verursacht oder zu deren Verursachung er beigetragen hat und die zu dem Verletzungsanspruch geführt haben, für den er Freistellung und/oder Entschädigung verlangt, (v) eine Spezifikation, ein Design oder eine Anweisung des Auftraggebers, (vi) den Besitz oder die Nutzung der Anlage (oder des betroffenen Anlagenteils) durch eine andere Rechtsperson als den Auftraggeber,
 - e) eine vom Auftraggeber verlangte Änderung der Anlage oder eines Teils davon.
- (4). Vorbehaltlich der Ziffer 10 (Haftungsbeschränkung) ist die Haftung von IPCO nach dieser Ziffer 8 (Patentverletzungen und Rechte Dritter) im Fall einer Verletzung von Rechten Dritter infolge der Nutzung der Anlage oder eines Teils davon abschließend.

9. Vertragsbeendigung

- (1). Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei in folgenden Fällen kündigen:
 - a) Im Falle eines wesentlichen Vertragsverstoßes durch die andere Partei, der nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der nicht vertragswidrig handelnden Partei, in der dieser Verstoß in angemessener Weise beschrieben wird, behoben wird,
 - b) unverzüglich, wenn die andere Partei den Versuch unternimmt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag abzutreten, zu delegieren, Unterlizenzen zu vergeben oder anderweitig zu übertragen, sofern dies nicht ausdrücklich in diesem Vertrag gestattet ist,
 - c) unverzüglich, wenn die andere Partei zahlungsunfähig wird oder in Liquidation, Insolvenz, Konkurs oder ein anderes Verfahren geht, weil sie nicht in der Lage ist, Forderungen bei Fälligkeit zu bezahlen, sich auflöst oder liquidiert wird oder einen freiwilligen Antrag auf Insolvenz oder ein ähnliches Verfahren stellt, wenn ein unfreiwilliger Insolvenzantrag oder ein ähnliches Verfahren gegen die andere Partei eingereicht und nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ausgesetzt oder abgewiesen wird, wenn ein Insolvenzverwalter für alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der anderen Partei bestellt wird oder
 - d) wenn ein Ereignis höherer Gewalt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 14 (Höhere Gewalt) eintritt.
- (2). Eine Kündigung oder ein Erlöschen dieses Vertrags lässt ausstehende fällige Zahlungen unberührt.
- (3). Darüber hinaus ist IPCO bei Ablauf oder Kündigung dieses Vertrags berechtigt, dem Auftraggeber (unter Abzug der zuvor im Rahmen dieses Vertrags gezahlten oder in Rechnung gestellten Beträge) die Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Auslaufens gelieferte Anlage und/oder erbrachte Dienstleistungen sowie den anteiligen kumulierten Preis für die zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Auslaufens in Ausführung befindliche, aber noch nicht fertiggestellte Anlage und/oder Dienstleistung (gegen Lieferung und Übereignung), in Rechnung zu stellen.

10. Haftungsbeschränkung

- (1). Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2). Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur:
 - a) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3). Der vernünftigerweise vorhersehbare vertragstypische Schaden im Sinne von Abschnitt 2b) entspricht zehn (10) Prozent des Vertragswertes.
- (4). Die sich aus Abschnitt 2 und 3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5). Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei aus dem Vertrag für Produktionsausfälle, Geschäfts- oder Gewinnverluste (unabhängig davon, ob diese direkt oder indirekt entstanden sind) oder für andere besondere, indirekte, zufällige oder Folgeschäden, unabhängig davon, ob die Möglichkeit solcher Schäden vorhersehbar war oder nicht.
- (6). Die in dieser Ziffer 10 geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

- (7). Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Auftraggeber von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat.
- (8). Eine Änderung der Beweislast zu Lasten des Auftraggebers ist mit den Regelungen in dieser Ziffer 10 (Haftungsbeschränkung) nicht verbunden.

11. Verjährung

- (1). Sofern nicht anders vereinbart beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Lieferung FCA gemäß INCOTERMS 2020. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die IPCO nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens vierzehn (14) Monate nach Mitteilung der Versandbereitschaft.
- (2). Handelt es sich beim Liefergegenstand um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abschnitt 1 Nr. 2 BGB) bzw. Abnahme (§ 634a Abschnitt 1 Nr. 2 BGB).
- (3). Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gem. Ziffer 8 (Patentverletzungen und Rechte Dritter) Abschnitt 2 Satz 1 und Satz 2 a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- (4). Nachbesserungen und Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen, auch nicht für von der Nachbesserung oder Ersatzlieferung betroffene Teile des Liefergegenstandes.

12. Eigentumsvorbehalt

- (1). Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Anlage vor. Der Auftraggeber ist zur getrennten Lagerung und Kennzeichnung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände und zu deren sorgfältiger Behandlung verpflichtet.
- (2). Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Anlage darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörende Anlage erfolgen.
- (3). Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Anlage auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Anlage heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13. Pläne, Unterlagen, Markenzeichen

- (1). Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und technische Unterlagen, die dem Auftraggeber vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigt werden und die zur Herstellung des Liefergegenstands oder einzelner Teile benutzt werden können, bleiben ausschließlich das Eigentum von IPCO. Ohne ausdrückliche Zustimmung von IPCO darf der Auftraggeber sie nicht benutzen, kopieren, vervielfältigen oder Dritten aushändigen oder bekannt geben. Der Auftraggeber hat auf Verlangen diese Gegenstände vollständig an IPCO zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Auftraggeber im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Sie werden Eigentum des Auftraggebers, wenn eine ausdrückliche Vertragsbestimmung dies vorsieht oder sie auf einem vor dem Liefervertrag geschlossenen, selbständigen Vertrag beruhen, der die Anfertigung eines Entwurfs zum Gegenstand hat und der keinen Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von IPCO enthält.
- (2). Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPCO den Vertrag und die Geschäftsbeziehung mit IPCO öffentlich bekannt zu machen. Er wird es zu jeder Zeit unterlassen, Warenzeichen oder Marken von IPCO zu verwenden.

14. Höhere Gewalt

- (1). In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der vertraglichen Verpflichtung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert oder diese unangemessen erschwert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie nicht von uns zu vertretene Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Die betroffene Vertragspartei wird dem Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach Kräften bemühen, deren Auswirkungen zu beschränken.
- (2). Die Vertragsparteien werden sich im Falle höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob die vertraglichen Leistungen nach Wegfall der höheren Gewalt weiterhin erbracht werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Vertragspartei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt länger als 6 Monate seit dem vereinbarten Liefertermin andauert.

- (3). Ein vor oder nach Vertragsschluss eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer 14 (Höhere Gewalt) berechtigt nur insoweit zur Einstellung, als seine Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages bei Vertragsschluss noch nicht vorhersehbar waren.

15. Verhaltensgrundsätze

- (1). Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Aktivitäten im Rahmen des Vertrags in Übereinstimmung mit den höchsten Standards der Geschäftsethik durchzuführen und übernimmt in diesem Zusammenhang die volle Verantwortung für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Einhaltung des „Verhaltenskodex für Geschäftspartner“ von IPCO in der jeweils gültigen Fassung, der dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird sowie aller Anti-Korruptionsgesetze, Anti-Korruptionsregelungen und Anti-Korruptionsvorschriften aller anwendbaren Rechtsordnungen, insbesondere des United States Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), des OECD-Übereinkommens zur Bekämpfung von Bestechung ausländischer Amtsträger, des UK Bribery Act 2010 und des deutschen Strafgesetzbuchs, im Folgenden zusammenfassend die „Anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze“.
- (2). Mit Vertragsschluss sichert der Auftraggeber zu und bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Ermittlungen, Verfahren oder Ansprüche gegen ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit Anwendbaren Anti-Korruptionsgesetzen eingeleitet wurden, angedroht oder anhängig sind und er von keinem Gericht in irgendeiner Rechtsordnung wegen eines Verstoßes gegen Anwendbare Anti-Korruptionsgesetze verurteilt wurde.
- (3). Der Auftraggeber wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter IPCO unverzüglich benachrichtigen, wenn sie Kenntnis erlangen von (i) einem Verstoß oder einem vermuteten Verstoß gegen ein anwendbares Anti-Korruptionsgesetz oder von einer eingeleiteten, anhängigen oder drohenden Verurteilung, einer Untersuchung, einem Verfahren oder einer Klage in diesem Zusammenhang oder (ii) wenn ein Eigentümer, leitender Angestellter, eine Führungskraft oder ein Mitarbeiter des Auftraggebers Amtsträger oder Funktionsträger einer Bundes- oder Lokalverwaltung oder einer Stadt/Gemeinde wird oder voraussichtlich werden wird oder für ein öffentliches Amt kandidiert.
- (4). Jeder Verstoß gegen den Verhaltenskodex für Geschäftspartner von IPCO, die geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung oder jeder Verstoß gegen diese Ziffer 15 (Verhaltensgrundsätze) durch den Auftraggeber, stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die IPCO zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

16. Verschiedenes

- (1). IPCO ist berechtigt, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Subunternehmer zu übertragen. Im Übrigen darf keine Partei den Vertrag im Ganzen oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen oder abtreten.
- (2). Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IPCO, den Vertrag und die Geschäftsbeziehung mit IPCO öffentlich bekannt zu machen. Er wird es zu jeder Zeit unterlassen, Warenzeichen oder Marken von IPCO zu verwenden.
- (3). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen IPCO und dem Auftraggeber dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Absprachen oder Mitteilungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand, ungeachtet dessen, ob diese schriftlich oder mündlich erfolgt sind.
- (4). Sollten einzelne Klauseln des Vertrags oder dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln oder der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

17. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- (1). Der Vertrag und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf sein Zustandekommen, seine Ungültigkeit und seine Auslegung, unterliegen deutschem Recht, jedoch unter Außerachtlassung unter Ausschluss der Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (2). Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern. Der Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.